



AMBERG

Hygienekonzept der Stadt Amberg für den Amberger Wochenmarkt

- 1) Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen, die sich auf dem gesamten Marktgelände befinden. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- 2) Zwischen den Marktständen ist mindestens ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- 3) Auf dem Marktgelände ist beim Einkaufen und Anstehen stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Marktbesucher und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.
- 4) Die Marktbesucher informieren die Kunden in geeigneter Weise über die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, z.B. durch Hinweisschilder.
- 5) In Warteschlangen oder im Wartebereich werden durch die Marktbesucher geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen (beispielsweise mit Straßenmalkreide) und Hinweisschildern.
- 6) Die Marktbesucher haben Kontaktflächen an ihren Ständen, mit denen die Kunden in Berührung kommen (z.B. Übergabebereich der Waren), je nach Kundenaufkommen, in regelmäßigen Abständen zu reinigen und/oder zu desinfizieren.
- 7) Marktbesucher, die über kein Handwaschbecken verfügen, haben für sich und ihr Personal ein Händedesinfektionsmittel bereitzuhalten. Kunden haben die Möglichkeit, sich auf der öffentlichen Toilette im Rathaus (Hallplatz) die Hände zu waschen, des Weiteren befindet sich ein Desinfektionsmittelpender auf dem Marktgelände.
- 8) Die Marktbesucher haben eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- 9) Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie Kinder vor dem sechsten Geburtstag sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- 10) Personen, die während des Aufenthalts auf dem Amberger Wochenmarkt Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diesen umgehend zu verlassen.
- 11) Ausgeschlossen vom Besuch des Amberger Wochenmarktes sind:
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches oder pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19 Patienten) und/oder
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- 12) Gegenüber Marktbesuchern und Kunden, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, werden durch die zuständigen Mitarbeiter der Stadt Amberg geeignete Maßnahmen ergriffen.

Stadt Amberg
-Lebensmittelüberwachung-
Herrnstraße 1-3
92224 Amberg



AMBERG